

GERMAN TRANSLATION OF THE SUMMARY

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1	Warnhinweise	<p>Warnhinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zu diesem Prospekt (der "Prospekt") verstanden werden.• Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen.• Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann.• Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospektes in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot, das nicht nach Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie befreit ist ("Nicht-befreites Angebot"), der Raiffeisen Bank International Inflationsschutz-Anleihe VI 2019-2025, Serie 168, Tranche 1, in Deutschland und Österreich durch jedes weitere regulierte Kreditinstitut in der EU das gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (die "MiFID II") zum nachfolgenden Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen berechtigt ist, in jedem Fall wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen oder auf der Internetseite der Emittentin www.rbinternational.com unter "Investoren" spezifiziert und konkret benannt (zusammen der (die) "Konkret Berechtigte(n) Anbieter"), zu, welche somit exklusiv berechtigt werden, den Prospekt für den nachfolgenden Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Zeitraums in Österreich und/oder in Deutschland vom 28. Jänner 2019 (einschließlich) bis zum</p>

	<p>jeweils früheren Zeitpunkt von :</p> <p>(i) Schließung des Angebots der gegenständlichen Serie 168 / Tranche 1 durch die Emittentin oder</p> <p>(ii) wenn der Gesamtnennbetrag erreicht ist oder</p> <p>(iii) eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt</p> <p>iv) spätestens bis 12. Februar 2025,</p> <p>unter Einhaltung der hierfür in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Beschränkungen zu verwenden; vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der derzeit geltenden Fassung umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) und der Internetseite der Emittentin www.rbinternational.com unter "Investoren" eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Konkret Berechtigte Anbieter sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Konkret Berechtigter Anbieter ein Angebot macht, stellt der Konkret Berechtigte Anbieter den Anlegern Informationen über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage zur Verfügung.</p> <p>Die Emittentin kann auch nach dem Datum der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen ihre Zustimmung gegenüber weiteren Institutionen erklären. In diesem Fall werden die oben genannten Informationen in Bezug auf diese weiteren Institutionen auf der Internetseite der Emittentin www.rbinternational.com unter "Investoren" veröffentlicht.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts unterliegt folgenden Bedingungen:</p> <p>Wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert, wird die Zustimmung für die Verwendung des Prospektes in Verbindung mit einem Nicht-befreiten Angebot in <u>Österreich</u> an die Konkret Berechtigten Anbieter erteilt, wie im Anhang dieser Endgültigen Bedingungen datiert mit 22. Jänner 2019 sowie auf der Website der Emittentin unter http://investor.rbinternational.com unter dem Punkt „Infos für Fremdkapitalgeber“ und „Prospektverwendung“ veröffentlicht bzw. eingeschränkt.</p> <p>Die weitere Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Verbindung mit einem Nicht-befreiten Angebot wird erteilt an allfällige weitere Konkret Berechtigte Anbieter wie auf der Website der Emittentin unter http://investor.rbinternational.com unter dem Punkt Infos für Fremdkapitalgeber und Prospektverwendung veröffentlicht bzw. eingeschränkt.</p> <p>Die Emittentin behält sich die vorzeitige Schließung des Angebots vor.</p>
--	---

Abschnitt B – Raiffeisen Bank International AG als Emittentin

Punkt		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung	Der gesetzliche Name der Emittentin lautet Raiffeisen Bank International AG (" RBI " oder " Emittentin ") und ihre kommerziellen Namen sind Raiffeisen Bank International oder RBI.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Die RBI ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Emittentin, gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften ("RBI-Konzern"), hat folgende Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verbindlichkeiten oder Ereignisse identifiziert, die hinreichend wahrscheinlich wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf ihre Perspektiven zumindest im laufenden Jahr haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Laufendes Anwachsen von Regierungs- und regulatorischen Anforderungen.</u> Im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("SSM") hat die Europäische Zentralbank ("EZB") spezielle Aufgaben in Bezug auf Finanzmarktstabilität und Bankenaufsicht. Unter anderem ist die EZB berechtigt, wesentliche Banken direkt zu beaufsichtigen; darunter die RBI. Die EZB kann unter anderem wesentlichen Banken individuell zusätzliche Eigenmittel- und Liquiditätserfordernisse vorschreiben, insbesondere als Teil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (<i>SREP</i>) (die die gewöhnlichen regulatorischen Anforderungen übersteigen können), oder frühzeitige Korrekturmaßnahmen ergreifen, um potenziellen Problemen zu begegnen. Das neue Aufsichtsregime und die neuen Aufsichtsverfahren und -praktiken des SSM sind noch nicht voll etabliert und/oder bekannt gemacht und es wird erwartet, dass diese konstanter Prüfung, Änderung und Weiterentwicklung unterworfen sein werden. Eine weitere Säule der EU-Bankenunion ist der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus ("SRM"), der ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstitutionen etablieren soll, die dem SSM unterworfen sind. Als Ergebnis der Abwicklungsmaßnahmen im SRM, könnte ein Kreditgeber der RBI dem Risiko ausgesetzt sein, alle oder einen Teil der eingesetzten Mittel bereits zu einem Zeitpunkt zu verlieren, bevor eine Insolvenz oder eine Liquidation der RBI auftritt. Diese Entwicklungen können zu negativen Konsequenzen und Kosten für den RBI-Konzern führen und könnten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Perspektiven des RBI-Konzerns haben. Darüber hinaus könnte die volle Implementierung der durch Basel III eingeführten Kapital- und Liquiditätsanforderungen sowie jeglicher Stresstest, den die EZB in ihrer Eigenschaft als Europäische Bankenaufsicht durchführen könnte, dazu führen, dass der RBI noch strengere Anforderungen an ihre Kapitalausstattung und Liquiditätsplanung verordnet werden und dies wiederum könnte die Margen der RBI und ihr Wachstumspotenzial einengen. Die Einführung vielgestaltiger regulatorischer Anforderungen wird auch in den kommenden Jahren Druck auf die RBI ausüben. • <u>Allgemeine Trends betreffend die Finanzbranche.</u> Die Finanzbranche im Allgemeinen und folglich auch der RBI-Konzern sind von anhaltenden Trends und Unsicherheiten betroffen, zu denen auch das makroökonomische Umfeld gehört. Der Finanzsektor als Ganzer, aber

		<p>auch der RBI-Konzern im Speziellen, ist von der damit verbundenen Instabilität und erhöhten Volatilität der Finanzmärkte betroffen. Der RBI-Konzern wird sich auch den Folgewirkungen von Unternehmensinsolvenzen, Bonitätsverschlechterungen der Kreditnehmer und Bewertungsunsicherheiten durch volatile Wertpapiermärkte nicht entziehen können. Ebenso könnten die außerordentlich niedrigen Zinsen das Verhalten von Investoren und Kunden ändern, was zu weniger Vorsorgebedarf und/oder Druck auf die Zinsmarge führen könnte. Deshalb wird auch in den Jahren 2018 und 2019 der RBI-Konzern mit einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld konfrontiert sein.</p> <p>Bitte lesen Sie auch das untenstehende Element B.12.</p>
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die RBI ist Konzern-Muttergesellschaft des RBI-Konzerns und entsprechend dem § 30 des österreichischen Bankwesengesetzes ("BWG") auch das übergeordnete Kreditinstitut der RBI-Kreditinstitutsgruppe, die alle Kreditinstitute, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen und banknahen Dienstleister umfasst, an denen die RBI indirekt oder direkt mehrheitlich beteiligt ist oder auf welche sie maßgeblichen Einfluss hat. Das BWG verpflichtet die RBI in ihrer Funktion als übergeordnetes Kreditinstitut der RBI-Kreditinstitutsgruppe u.a. Risikomanagement, Rechnungswesen und Revision sowie die Risikostrategie für den gesamten RBI-Konzern zu steuern.</p> <p>Infolge der Verschmelzung mit ihrer früheren Muttergesellschaft Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft ("RZB") im März 2017 (der "Merger 2017") wurde die RBI Zentralinstitut der Raiffeisen Landesbanken, bei dem die Raiffeisen Landesbanken eine Liquiditätsreserve (gemäß BWG, insbesondere § 27a) zu halten haben. Die RBI agiert auch als zentrale Liquiditätsclearingeinheit der Raiffeisen Bankengruppe Österreich. Die Raiffeisen Landesbanken besitzen gemeinsam den Mehrheitsanteil an der RBI, agieren vorwiegend auf regionaler Ebene, erbringen zentrale Dienstleistungen für die Raiffeisen Banken in ihrer Region und sind darüber hinaus als Universalbanken tätig. Die Raiffeisen Landesbanken sind nicht Teil des RBI-Konzerns.</p>
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es wird keine Gewinnprognose oder -schätzung gemacht.
B.10	Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (" KPMG ") hat die in deutscher Sprache erstellten Konzernabschlüsse der RBI zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für diese Konzernabschlüsse erteilt. Die KPMG hat auch den Konzernzwischenabschluss in deutscher Sprache für das am 30. Juni 2018 beendete erste Halbjahr 2018 prüferisch durchgesehen. Im KPMG-Bericht über die prüferische Durchsicht gab es keinen einschränkenden Vermerk.

B.12.	Ausgewählte historische Finanzinformationen; für jedes Finanzjahr und alle folgenden Zwischenberichtsperioden (begleitet von Vergleichsdaten)	Erfolgsrechnung, in EUR Millionen	1-12/2017	1-12/2016
			(geprüft)	(geprüft)
		Zinsüberschuss	3.208	2.935
		Nettodotierungen zu Kreditrisikovorsorgen	-287	-754
		Zinsüberschuss nach Kreditrisikovorsorgen	2.921	2.181
		Provisionsüberschuss	1.719	1.497
		Handelsergebnis	244	215
		Ergebnis aus Derivaten und Verbindlichkeiten	-41	-189
		Ergebnis aus Finanzinvestitionen	-83	153
		Verwaltungsaufwendungen	-3.104	-2.848
		Ergebnis vor Steuern	1.612	886
		Ergebnis nach Steuern	1.246	574
		Konzernergebnis	1.116	463
		Bilanz, in EUR Millionen	31.12.2017	31.12.2016
			(geprüft)	(geprüft)
		Eigenkapital	11.241	9.232
		Bilanzsumme	135.146	111.864
		Ausgewählte Kennzahlen	31.12.2017	31.12.2016
			(geprüft)	(geprüft)
		NPL Ratio ⁽¹⁾	5,7%	9,2%
		NPL Coverage Ratio ⁽¹⁾	67,0%	75,6%
		Bankspezifische Information	31.12.2017	31.12.2016
			(geprüft)	(geprüft)
Common Equity Tier 1 Ratio (transitional)	12,9%	13,9%		
Common Equity Tier 1 Ratio (fully loaded)	12,7%	13,6%		
Eigenmittelquote (transitional)	17,9%	19,2%		
Eigenmittelquote (fully loaded)	17,8%	18,9%		
Leistungskennziffern	1-12/2017	1-12/2016		
	(geprüft)	(geprüft)		
Nettozinsspanne (auf durchschnittliche zinstragende Aktiva) ⁽²⁾	2,48%	2,78%		
Return on Equity vor Steuern ⁽³⁾	16,2%	10,3%		
Cost/Income Ratio ⁽⁴⁾	59,4%	60,7%		
Ergebnis je Aktie in EUR	3,34	1,58		
Ressourcen	31.12.2017	31.12.2016		
	(geprüft)	(geprüft)		
Mitarbeiter zum Stichtag (Vollzeitäquivalente)	49.700	48.556		
Geschäftsstellen	2.409	2.506		
Dieser Überblick beinhaltet die folgenden Alternativen Leistungskennzahlen – <i>Alternative Performance Measures ("APM")</i> :				
(1) NPL Ratio und NPL Coverage Ratio von Forderungen an Nichtbanken; NPL Ratio: notleidende Kredite in Relation zu den gesamten Forderungen an Kunden; NPL Coverage Ratio: Risikovorsorgen für Forderungen an Kunden im Verhältnis zu den notleidenden Forderungen an Kunden.				
(2) Nettozinsspanne (auf durchschnittliche verzinste Aktiva): Zinsüberschuss im Verhältnis zu durchschnittlichen zinstragenden Aktiva.				
(3) Return on Equity vor Steuern: Gewinn auf das gesamte Eigenkapital, einschließlich Minderheitsanteile, d.h. Gewinn nach Steuern in Bezug auf das durchschnittliche Eigenkapital in der Bilanz. Durchschnittliches Eigenkapital wird jeweils zum Monatsende berechnet, einschließlich Minderheitsanteile und umfasst nicht den Gewinn des laufenden Jahres.				
(4) Cost/Income Ratio: Allgemeine Verwaltungsausgaben in Bezug auf Betriebserträge (abzüglich Bankenabgaben, Wertminderungen von Firmenwerten, vereinnahmter passiver Unterschiedsbeträge und in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesene Einmaleffekte).				
<i>Quelle:</i> Geschäftsbericht 2017 (Geprüfter Konzernfinanzbericht der RBI für das Geschäftsjahr 2017)				
	Erfolgsrechnung, in EUR Millionen	1-6/2018	1-6/2017	
		(prüferisch durchgesehen)	(prüferisch durchgesehen)	
	Zinsüberschuss	1.663	1.593 ⁽¹⁾	
	Provisionsüberschuss	869	843 ⁽¹⁾	
	Handelsergebnis und Ergebnis aus Fair-Value-Bewertungen	16	27 ⁽¹⁾	

Verwaltungsaufwendungen	-1.494	-1.503 ⁽¹⁾
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte	83	-100 ⁽¹⁾
Ergebnis vor Steuern	1.024	849 ⁽¹⁾
Ergebnis nach Steuern	820	656 ⁽¹⁾
Konzernergebnis	756	587 ⁽¹⁾
Bilanz, in EUR Millionen	30.06.2018	31.12.2017
	(prüferisch durchgesehen)	(geprüft)
Eigenkapital	11.968	11.241
Bilanzsumme	143.556	135.146
Ausgewählte Kennzahlen	30.06.2018	31.12.2017
	(prüferisch durchgesehen)	(geprüft)
NPL Ratio ⁽²⁾	4,8 %	5,7 %
NPL Coverage Ratio ⁽²⁾	73,5 %	67,0 %
Bankspezifische Information	30.06.2018	31.12.2017
	(prüferisch durchgesehen)	(geprüft)
Common Equity Tier 1 Ratio (transitional)	12,8 %	12,9 %
Common Equity Tier 1 Ratio (fully loaded)	12,8 %	12,7 %
Eigenmittelquote (transitional)	17,7 %	17,9 %
Eigenmittelquote (fully loaded)	17,6 %	17,8 %
Leistungskennziffern	1-6/2018	1-6/2017
	(prüferisch durchgesehen)	(prüferisch durchgesehen)
Nettozinsspanne (auf durchschnittliche zinstragende Aktiva) ⁽³⁾	2,48 %	2,44 % ⁽¹⁾
Return on Equity vor Steuern ⁽⁴⁾	18,7 %	17,4 %
Cost/Income Ratio ⁽⁵⁾	56,0 %	58,9 % ⁽¹⁾
Ergebnis je Aktie in EUR	2,21	1,79
Ressourcen	30.06.2018	31.12.2017
	(prüferisch durchgesehen)	(geprüft)
Mitarbeiter zum Stichtag (Vollzeitäquivalente)	50.025	49.700
Geschäftsstellen	2.411	2.409

Dieser Überblick beinhaltet die folgenden Alternativen Leistungskennzahlen – *Alternative Performance Measures ("APM")*:

- (1) Angepasst infolge der Anwendung von IFRS 9 und FINREP: Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wurden die Bestimmungen des neuen Bilanzierungsstandards für Finanzinstrumente (IFRS 9) wirksam. Zusätzlich zur Einführung von IFRS 9 hat die RBI auch ihr Bilanzbild verändert. Dieses folgt nunmehr den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) herausgegebenen Meldepflichten zu Finanzinformationen (FinRep). Diese Umstellung erforderte auch eine Adaptierung der Vergleichsperiode und des Vergleichsstichtags.
- (2) NPL Ratio und NPL Coverage Ratio von Forderungen an Nichtbanken; NPL Ratio: notleidende Kredite in Relation zu den gesamten Forderungen an Kunden; NPL Coverage Ratio: Risikovorsorgen für Forderungen an Kunden im Verhältnis zu den notleidenden Forderungen an Kunden.
- (3) Nettozinsspanne (auf durchschnittliche verzinsten Aktiva): Zinsüberschuss im Verhältnis zu durchschnittlichen zinstragenden Aktiva.
- (4) Return on Equity vor Steuern: Gewinn auf das gesamte Eigenkapital, einschließlich Minderheitsanteile, d.h. Gewinn nach Steuern in Bezug auf das durchschnittliche Eigenkapital in der Bilanz. Durchschnittliches Eigenkapital wird jeweils zum Monatsende berechnet, einschließlich Minderheitsanteile und umfasst nicht den Gewinn des laufenden Jahres.
- (5) Cost/Income Ratio: Allgemeine Verwaltungsausgaben in Bezug auf Betriebserträge (abzüglich Bankenabgaben, Wertminderungen von Firmenwerten, vereinnahmter passiver Unterschiedsbeträge und in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesener Einmaleffekte).

Quelle: Halbjahres-Finanzbericht 2018 (Prüferisch durchgesehener Konzernfinanzbericht der RBI für die am 30. Juni beendeten ersten sechs Monate des Jahres 2018).

Erfolgsrechnung, in EUR Millionen		01.01.-30.09. 2018	01.01.-30.09. 2017
		(geprüft)	(geprüft)
Zinsüberschuss		2.519	2.407 ⁽¹⁾
Provisionsüberschuss		1.325	1.271 ⁽¹⁾
Handelsergebnis und Ergebnis aus Fair-Value-Bewertungen		20	27 ⁽¹⁾
Verwaltungsaufwendungen		-2.228	-2.213 ⁽¹⁾
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte		56	-191 ⁽¹⁾
Ergebnis vor Steuern		1.587	1.301 ⁽¹⁾
Ergebnis nach Steuern		1.271	1.012 ⁽¹⁾
Konzernergebnis		1.173	910 ⁽¹⁾
Bilanz, in EUR Millionen		30.09.2018	31.12.2017
		(ungeprüft)	(geprüft)
Eigenkapital		12.331	11.241 ⁽¹⁾
Bilanzsumme		146.177	135.146 ⁽¹⁾
Bankspezifische Kennzahlen		30.09.2018	31.12.2017
		(ungeprüft)	(geprüft)
NPL Ratio ⁽²⁾		4,4%	5,7 % ⁽¹⁾
NPL Coverage Ratio ⁽²⁾		75,0%	67,0 % ⁽¹⁾
Common Equity Tier 1 Ratio (transitional)		12,3%	12,9 %
Common Equity Tier 1 Ratio (fully loaded)		12,3%	12,7 %
Eigenmittelquote (transitional)		17,1%	17,9 %
Eigenmittelquote (fully loaded)		17,0%	17,8 %
Leistungskennziffern		01.01.-30.09. 2018	01.01.-30.09. 2017
		(ungeprüft)	(ungeprüft)
Nettozinsspanne (durchschnittliche zinstragende Assets) ⁽³⁾		2,49%	2,45% ⁽¹⁾
Return on Equity vor Steuern ⁽⁴⁾		19,6%	17,5%
Cost/Income Ratio ⁽⁵⁾		55,7%	57,9% ⁽¹⁾
Ergebnis je Aktie in EUR		3,43	2,74
Ressourcen		30.09.2018	31.12.2017
		(ungeprüft)	(geprüft)
Mitarbeiter zum Stichtag (Vollzeitäquivalente)		50.416	49.700
Geschäftsstellen		2.405	2.409
<p>(1) Mit 1. Jänner 2018 wurden die Bestimmungen des neuen Bilanzierungsstandards für Finanzinstrumente (IFRS 9) wirksam. Zusätzlich zur Einführung von IFRS 9 hat die RBI auch ihr Bilanzbild verändert. Dieses folgt nunmehr den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) herausgegebenen Meldepflichten zu Finanzinformationen (FinRep). Diese Umstellung erforderte auch eine Adaptierung der Werte der Vergleichsperiode und des Vergleichsstichtags.</p> <p>Dieser Überblick beinhaltet die folgenden Alternativen Leistungskennzahlen – <i>Alternative Performance Measures ("APM")</i>:</p> <p>(2) NPL Ratio und NPL Coverage Ratio von Forderungen an Nichtbanken; NPL Ratio: notleidende Kredite in Relation zu den gesamten Forderungen an Kunden; NPL Coverage Ratio: Risikovorsorgen für Forderungen an Kunden im Verhältnis zu den notleidenden Forderungen an Kunden.</p> <p>(3) Nettozinsspanne (durchschnittliche verzinsten Aktiva): Zinsüberschuss im Verhältnis zu durchschnittlichen zinstragenden Aktiva.</p> <p>(4) Gewinn auf das gesamte Eigenkapital, einschließlich Minderheitsanteile, d.h. Gewinn nach Steuern in Bezug auf das durchschnittliche Eigenkapital in der Bilanz. Durchschnittliches Eigenkapital wird jeweils zum Monatsende berechnet, einschließlich Minderheitsanteile und umfasst nicht den Gewinn des laufenden Jahres</p> <p>(5) Allgemeine Verwaltungsausgaben in Bezug auf Betriebserträge (abzüglich Bankenabgaben, Wertminderungen von Firmenwerten, vereinnahmter passiver Unterschiedsbeträge und in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesener Einmaleffekte)</p> <p><i>Quelle:</i> Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2018 (Ungeprüfter Konzernfinanzbericht der RBI für die am 30. September beendeten ersten neun Monate des Jahres 2018).</p>			

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung	Es gab keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der RBI seit dem 31. Dezember 2017.
	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin (die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind)	Es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin seit dem 30. September 2018.
B.13	Beschreibung von Ereignissen aus der Tätigkeit der Emittentin aus jüngster Zeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Der Emittentin sind keine jüngst eingetretenen Ereignisse, die sich speziell auf die Tätigkeit der Emittentin beziehen (die nach dem zuletzt publizierten ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Emittentin zum 30. September 2018 auftraten), bekannt, die für die Beurteilung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Bitte lesen sie das Element B.5 gemeinsam mit der nachstehenden Information.	
	Abhängigkeiten von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Die RBI ist von Bewertungen und Dividenden ihrer Konzerngesellschaften abhängig. Die RBI ist weiter abhängig von ausgelagerten Tätigkeiten, insbesondere im Backoffice- und IT-Bereich.

B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Der RBI-Konzern ist eine Universalbankengruppe, die Bank- und Finanzprodukte sowie Dienstleistungen für Retail- und Unternehmenskunden, Finanzinstitutionen und Gebietskörperschaften samt deren Einheiten vornehmlich in oder in Verbindung mit Österreich sowie Zentral- und Osteuropa einschließlich Südosteuropa ("CEE") anbietet. In CEE agiert die RBI durch ein Netzwerk von mehrheitlich gehaltenen Tochterkreditinstituten, Leasingfirmen und zahlreichen spezialisierten Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Produkte und Dienstleistungen des RBI-Konzerns umfassen Kredite, Einlagen, Zahlungsverkehr und Kontoservices, Kredit- und Debitkarten, Leasing und Factoring, Vermögensverwaltung, Vertrieb von Versicherungsprodukten, Export- und Projektfinanzierungen, Cash Management, Devisen- und Valutengeschäft, Fixed-Income-Produkte sowie Investmentbanking-Dienstleistungen. Darüber hinaus versorgen österreichische RBI-Tochtergesellschaften Raiffeisenbanken und Raiffeisen Landesbanken mit Retail-Produkten für deren Vertrieb.
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Am Tag dieses Basisprospekts halten die Raiffeisen Landesbanken, die betreffend RBI als gemeinsam vorgehende Rechtsträger agieren (§ 1 Z 6 Übernahmegesetz), rund 58,8 % der begebenen Aktien der Emittentin. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz (<i>Free float</i>). Die Raiffeisen Landesbanken sind Vertragspartner eines Syndikatsvertrags betreffend die RBI, der u.a. eine Stimmbindung zu Tagesordnungspunkten der RBI-Hauptversammlung, Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat der RBI, Vorkaufsrechte und eine vertragliche Einschränkung möglicher Verkäufe von durch die Raiffeisen Landesbanken gehaltenen RBI-Aktien beinhaltet.

B.17	Kreditratings der Emittentin und ihrer Schuldtitel	<p>Kreditratings der Emittentin:</p> <p>Die Emittentin hat die folgenden Ratings erhalten von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moody's Investors Service ("Moody's")*; und • Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("S&P")*. <p>Zum Datum des Basisprospekts sind diese Ratings wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="571 1352 1402 1581"> <thead> <tr> <th></th> <th>Moody's¹</th> <th>S&P²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rating langfristige Verbindlichkeiten (senior)</td> <td>A3 Ausblick: stabil</td> <td>BBB+ Ausblick: positiv</td> </tr> <tr> <td>Rating for kurzfristige Verbindlichkeiten (senior)</td> <td>P-2</td> <td>A-2</td> </tr> </tbody> </table>		Moody's¹	S&P²	Rating langfristige Verbindlichkeiten (senior)	A3 Ausblick: stabil	BBB+ Ausblick: positiv	Rating for kurzfristige Verbindlichkeiten (senior)	P-2	A-2
	Moody's¹	S&P²									
Rating langfristige Verbindlichkeiten (senior)	A3 Ausblick: stabil	BBB+ Ausblick: positiv									
Rating for kurzfristige Verbindlichkeiten (senior)	P-2	A-2									

¹ Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).

² S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko), AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD bis D (höchstes Ausfallrisiko). Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt *Credit Watch*) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1 (besonders hoher Grad an Sicherheit), A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D (höchstes Ausfallrisiko) zu.

		<p>*) Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 2. Stock., 60322 Frankfurt, Deutschland und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London (Niederlassung Deutschland), 60311 Frankfurt am Main, haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, in der jeweils geänderten Fassung (die "Rating-Verordnung") registriert und auf der Liste der Ratingagenturen aufgeführt, die in Übereinstimmung mit der Rating-Verordnung registriert sind und die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs veröffentlicht wurde.</p> <p>Kreditratings der Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen (<i>Senior</i>) Schuldverschreibungen:</p> <p>Nicht anwendbar. Die auszugebenden Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen (<i>Senior</i>) Schuldverschreibungen werden voraussichtlich kein Rating erhalten.</p>
--	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p>Gattung der Wertpapiere</p> <p>Die Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen sind Schuldinstrumente gemäß §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</p> <p>Art der Wertpapiere:</p> <p>Die Wertpapiere werden begeben als Gewöhnliche Nicht Nachrangige (<i>senior</i>) Schuldverschreibungen mit fester Zinskomponente und mit einem Index-abhängigen Endgültigen Rückzahlungskurs (die "Schuldverschreibungen").</p> <p>Serie: 168, Tranche 1</p> <p>Wertpapierkennnummer(n)</p> <p>ISIN: AT000B014519</p> <p>WKN: A2RWQ0</p> <p>Common Code: 193839207</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	<p>Die Schuldverschreibungen sind in Euro („EUR“) begeben und denominiert. (auch die "Festgelegte WährungError! Bookmark not defined.").</p>
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundenen Rechten, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Jeder Gläubiger der Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Anleihebedingungen der Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Kapital zu verlangen.</p> <p>"Bildschirmseite" bedeutet „Bloomberg Seite CPTFEMU Index“ oder jede Nachfolgeseite.</p> <p>"Referenzwert" bedeutet einen Wert, der die Höhe des Rückzahlungskurses bestimmt (z.B. ein Zinssatz, ein Swapsatz, ein Wechselkurs, etc.).</p> <hr/> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen in Bezug auf den Inhalt deutschem Recht.</p> <p>Die aus der Form und der Verwahrung der Gewöhnlichen nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen bei der OeKB CSD GmbH ("OeKB") folgenden Rechtswirkungen unterliegen österreichischem Recht.</p> <hr/> <p>Rückzahlung der Schuldverschreibungen</p> <p><i>Rückzahlung bei Endfälligkeit</i></p>

		<p>Soweit nicht zuvor zurückgezahlt, werden die Gewöhnlichen Nicht Nachrangige am 15. Februar 2025 zu ihrem Endgültigen Rückzahlungskurs zurückgezahlt.</p> <p>Indexbezogener Endgültiger Rückzahlungskurs: Der indexbezogene Endgültige Rückzahlungskurs in Bezug auf jede Schuldverschreibung ausgedrückt in % (Prozent vom Nennbetrag) errechnet sich wie folgt:</p> $100 + \text{Max} \{ (\text{HVPI}(t) - \text{HVPI}(t-1)) / \text{HVPI}(t-1) * 100 - \text{Abschlag}; 0 \}$ <p>"HVPI(t)" bezeichnet den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf November 2024 veröffentlicht wird.</p> <p>"HVPI(t-1)" bezeichnet den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf November 2018 veröffentlicht wird.</p> <p>"Abschlag" bedeutet eine definierte Zahl und wurde mit 12 festgelegt.</p> <p>"HVPI" oder "Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone (wie nachstehend definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "EUROSTAT" oder "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.</p> <hr/> <p><i>Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin nach vorheriger Bekanntgabe der vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, zu deren Vorzeitigen Rückzahlungskurs zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist.</p> <p>Vorzeitiger Rückzahlungskurs: 100% des Nennbetrages</p> <hr/> <p>Zinsenzahlungen auf Schuldverschreibungen: Siehe nachstehenden Punkt C.18.</p> <hr/> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem regulären Insolvenzverfahren der Emittentin untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.</p> <hr/> <p>Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen (i) im Hinblick auf das Kapital auf dreißig Jahre (ii) und im Hinblick auf die Zinsen auf vier Jahre festgesetzt.</p>
--	--	---

C.9	Bitte Punkt C.8. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.	
	- Nominalzins-satz	
	- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	
	- Ggf. Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	
	- Fälligkeits-termin und Rückzahlungs-verfahren	
	- Angabe der Rendite	
	- Name der Vertreter von Schuldtitel-inhabern	
	Rückzahlungs-verfahren	Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Geld, welches den Konten der Schuldverschreibungsinhaber gutgeschrieben wird.
Name des Vertreters der Gläubiger	Entfällt; es gibt keinen gemeinsamen Vertreter, der in den Bedingungen der Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen benannt ist. Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsentscheidung einen gemeinsamen Vertreter ernennen. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des österreichischen Kuratorengesetzes und des österreichischen Kuratorenergänzungsgesetzes wird ausdrücklich hinsichtlich der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.	
C.10	Bitte Punkt C.9. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.	
	Derivative Komponente bei der Zinszahlung, sofern vorhanden	Entfällt. Es gibt keine derivative Komponente in der Zinszahlung.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basis-instruments beeinflusst wird	Der Rückzahlungswert der Schuldverschreibungen hängt von der Entwicklung des zugrundeliegenden Index ab. Der zugrundeliegende Index ist täglichen Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit steigen oder fallen, in Abhängigkeit vom zugrundeliegenden Index. Jedoch kann gemäß der für die Berechnung des Endgültigen Rückzahlungsbetrags anwendbaren Formel (wie in vorstehendem Element C.8 dargestellt) der Endgültige Rückzahlungsbetrag nicht niedriger sein als der

		Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Der Rückzahlungstag der Wertpapiere ist der 15. Februar 2025. Der letzte Referenztermin der Wertpapiere ist der fünfte Geschäftstag vor dem Rückzahlungstag (der " Rückzahlungsfestlegungstag ").
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt über das Clearing System durch Zahlung des Indexbezogenen Endgültigen Rückzahlungskurses an die Gläubiger.

C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen werden jährlich im Nachhinein bezogen auf ihren Nennbetrag vom 15. Februar 2019 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum letzten Kupontermin (ausschließlich) verzinst.</p> <p>Der Zinssatz beträgt 1,00% p.a..</p> <p>Rendite</p> <p>Die Rendite entspricht auf Basis des Erstausgabekurses von 100,00% des Nennwertes am ersten Tag des öffentlichen Angebotes in Österreich und Deutschland und auf Basis eines Indexbezogenen Endgültigen Rückzahlungskurses von zumindest 100% des Nennwertes, mindestens 1,00% per annum.</p> <p>Der Endgültige Rückzahlungskurs ist Index-bezogen, sodass eine Rendite vorab nicht berechnet werden kann.</p> <p>Rückzahlung / Rückzahlungstag</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Gewöhnlichen nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen am 15. Februar 2025 als Ganzes zurückgezahlt. Indexbezogener Endgültigen Rückzahlungskurs:</p> <p>Der Indexbezogene Endgültige Rückzahlungskurs in Bezug auf jede Schuldverschreibung ausgedrückt in % (Prozent vom Nennbetrag) errechnet sich wie folgt:</p> $100 + \text{Max} \{ (\text{HVPI}(t) - \text{HVPI}(t-1)) / \text{HVPI}(t-1) * 100 - \text{Abschlag}; 0 \}$ <p>"HVPI(t)" bezeichnet den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf November 2024 veröffentlicht wird.</p> <p>"HVPI(t-1)" bezeichnet den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf November 2018 veröffentlicht wird.</p> <p>"Abschlag" bedeutet eine definierte Zahl und wurde mit 12 festgelegt.</p> <p>"HVPI" oder "Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone (wie nachstehend definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "EUROSTAT" oder "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Nicht anwendbar. Der Referenzpreis ist Bestandteil der für die Bestimmung des Indexbezogenen Endgültigen Rückzahlungskurses maßgeblichen Formel.</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>"Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) (HVPI) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) berechnet wird.</p> <p>Informationen über den zugrundeliegenden Index sind erhältlich unter Bloomberg Seite CPTFEMU Index oder auf der EUROSTAT Webseite: http://ec.europa.eu/eurostat/web/hicp/data/main-tables unter "Main Tables HICP - all items excluding tobacco" unter "Euro area (changing composition)".</p>
C.21	Angabe des	<p>Für diese unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen wird ein</p>

	Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt „Amtlicher Handel“ der Wiener Wertpapierbörse gestellt.

Abschnitt D – Risiken

Punkt		
D.2	<p>Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p><u>A. Risiken in Bezug auf die Emittentin</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. RBI ist Teil des RBI-Konzerns und unterliegt einem Konzentrationsrisiko im Hinblick auf geographische Regionen und Kundensektoren. 2. Der RBI-Konzern war und könnte weiterhin von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise einschließlich der (Staats-)Schuldenkrise in der Euro-Zone, dem Risiko eines Ausstiegs eines oder mehrerer Staaten aus der Europäischen Union oder der Euro-Zone und einem widrigen makroökonomischen Umfeld und widrigen Marktbedingungen nachteilig beeinflusst werden und könnte verpflichtet sein, weitere Wertminderungen bei ihren Beteiligungen vorzunehmen. 3. Der RBI-Konzern ist in verschiedenen Märkten tätig, die teilweise von einem gestiegenen Risiko hinsichtlich unvorhersehbarer politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Änderungen und damit zusammenhängender Risiken, wie zum Beispiel Wechselkursrisiko, Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen, aufsichtsrechtliche Änderungen, Inflation, wirtschaftliche Rezession, lokale Marktstörungen, Spannungen an den Arbeitsmärkten, ethnische Konflikte und wirtschaftliche Unterschiede, geprägt sind. 4. Jede Wertsteigerung einer Währung, in der Fremdwährungskredite gegen CEE-Währungen abgeschlossen wurden, oder auch ein weiterhin hoher Wert einer solchen Währung könnte – auch rückwirkend - die Qualität der Fremdwährungskredite verschlechtern, die der RBI-Konzern an Kunden in CEE vergeben hat, und erhöht auch das Risiko neuer Rechtsvorschriften und aufsichtsrechtlicher und/oder steuerlicher Maßnahmen und/oder von Anfechtungen in Gerichtsverfahren, die nachteilig für den RBI-Konzern sind. 5. Noch in der Entwicklung befindliche Rechts- und Steuersysteme in einigen Ländern, in denen der RBI-Konzern tätig ist, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben. 6. In bestimmten Märkten ist der RBI-Konzern einem erhöhten Risiko von staatlichen Interventionen ausgesetzt. 7. Die Liquidität und die Profitabilität des RBI-Konzerns würde erheblich nachteilig beeinflusst werden, wenn der RBI-Konzern nicht in der Lage sein sollte, Zugang zu den Kapitalmärkten zu haben, Einlagen zu erhöhen, Vermögenswerte zu vorteilhaften Bedingungen verkaufen, oder wenn die Finanzierungskosten stark ansteigen (Liquiditätsrisiko). 8. Eine Verschlechterung, Aussetzung oder ein Widerruf einer oder mehrerer Kreditratings der RBI oder eines Mitglieds des RBI-Konzerns könnte zu erhöhten Refinanzierungskosten führen, die Kundenwahrnehmung schädigen und könnte weitere erheblich nachteilige Effekte auf den RBI-Konzern haben. 9. Die Geschäftstätigkeit, Kapitalisierung und Geschäftsergebnisse des RBI-Konzerns wurden und könnten weiterhin erheblich nachteilig von Marktrisiken beeinflusst werden. 10. Hedging-Strategien könnten sich als wirkungslos erweisen. Wenn der RBI-Konzern Positionen ohne Vornahme entsprechender

		<p>Absicherungsgeschäfte eingeht, ist der RBI-Konzern direkt dem Risiko von Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder Preise von Finanzinstrumenten ausgesetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Sich verringernde Zinsmargen können einen erheblich nachteiligen Einfluss auf den RBI-Konzern haben. 12. Der RBI-Konzern hat und könnte weiterhin durch Handlungen ihrer Schuldner, Vertragspartner oder anderer Finanzdienstleister oder durch die Verschlechterung von deren Kreditwürdigkeit Verluste erleiden (Kreditrisiko / Gegenparteirisiko). 13. Nachteilige Schwankungen und Volatilität bei Wechselkursen hatten und könnten weiterhin einen nachteiligen Einfluss auf die Bewertung der Vermögenswerte des RBI-Konzerns und auf die finanzielle Situation, das Geschäftsergebnis, die Zahlungsströme und die Kapitaladäquanz des RBI-Konzerns haben. 14. Risiko von Nachteilen für RBI aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich. 15. Die RBI ist verpflichtet, Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds und zu ex-ante finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme zu leisten. Änderungen dieser Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die RBI führen und folglich die finanzielle Position der Emittentin sowie die Vermögens-, die Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen können. 16. Die RBI ist aufgrund ihrer Verflechtung in Zusammenhang mit dem institutionellen Sicherungssystem Risiken ausgesetzt. 17. Der RBI-Konzern könnte verpflichtet sein, an staatlichen Unterstützungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese zu finanzieren oder staatliche Budgetkonsolidierungsprogramme, einschließlich der Einführung von Banksteuern oder anderen Abgaben, zu finanzieren. 18. Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen zu wahrgenommenen Level der adäquaten Kapitalisierung und des Verschuldungsgrades könnte der RBI-Konzern (aus regulatorischer Sicht) erhöhten Kapitalanforderungen und reduzierter Profitabilität unterwerfen. 19. Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen. 20. Anpassungen des Geschäftsprofils der RBI oder des RBI-Konzerns könnte zu Änderungen in ihrer Profitabilität führen. 21. Die Einhaltung von anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungsregeln, Anti-Korruptionsregelungen und Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung, Sanktionsregime und Steuer- und Kapitalmarktvorschriften (in Bezug auf Wertpapier- und Börsen-Compliance), umfasst erhebliche Kosten und Anstrengungen und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften könnte zu schweren juristischen und Reputationsrisiken für die RBI führen. 22. Die Fähigkeit der RBI, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt insbesondere von ihrer Finanzstärke ab, die wiederum von ihrer Profitabilität beeinflusst wird. Die folgenden Faktoren können RBI's Profitabilität nachteilig
--	--	---

		beeinflussen: Verbraucherschutz, Projektrisiko, RBI's Abhängigkeit vom Kapitalmarkt, Abhängigkeit des RBI-Konzerns von Kundeneinlagen, Kriterien für die Anerkennung von Sicherheiten, Verschlechterung der Bewertung von Vermögenswerten und Beeinträchtigung von Sicherheiten, Wettbewerb, Operationelles Risiko, M&A Risiken, Prozessrisiko, Risikomanagement, IT Systeme, Interessenkonflikte, Beteiligungsrisiko, Kapitalrisiko, Risiko sonstiger Sachanlagen, Abwicklungsrisiko.
D.6	Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>B. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen sind möglicherweise ein nicht für alle Anleger geeignetes Investment, wenn sie nicht über eine ausreichende Kenntnis und/oder die nötige Expertise im Finanzmarkt verfügen bzw. Zugang zu Informationen, Finanzquellen und/oder Liquidität haben, um alle Risiken eines Investments tragen zu können, und kein umfangreiches Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen haben bzw. nicht die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für ökonomische, zinssatzbezogene und sonstige Faktoren einschätzen zu können, die ihr Investment möglicherweise nachteilig beeinflussen.</p> <p>Rechtmäßigkeit des Erwerbs</p> <p>Weder die Emittentin, noch die Dealer oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften hat oder übernimmt Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit des Erwerb der Schuldverschreibungen durch einen potentiellen Erwerber dieser Schuldverschreibungen.</p> <p>Emittentenrisiko</p> <p>Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin entweder zeitweise oder permanent insolvent werden/nicht mehr im Stande sein könnte, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen.</p> <p>Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die RBI keinerlei Einschränkungen bezüglich der Ausgabe weiterer Schuldtitel und Garantien unterliegt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen können Gegenstand einer Herabschreibung oder einer Umwandlung durch eine Abwicklungsbehörde sein, was zu (i) einer Herabschreibung des ausstehenden Nominales auf bis zu Null, (ii) einer Umwandlung in Aktienkapital oder in andere Anteilspapiere oder (iii) einer Änderung der Anleihebedingungen führen kann (gesetzliche Verlustabsorption).</p> <p>Die Schuldverschreibungen können Gegenstand anderer Sanierungsmaßnahmen sein, welche Nichtzahlung von Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag zur Folge haben können.</p> <p>Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass im Falle einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang aufweisen als Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.</p> <p>Ratings der Schuldverschreibungen, sofern gerated, können nicht alle Risiken widerspiegeln – Ratings der Schuldverschreibungen können zu jeder Zeit Änderungen unterliegen.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen</p>

		<p>veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreisrisiko</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann.</p> <p>Sicherungsgeschäfte</p> <p>Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Feststellung des Erwerbs- und Verkaufspreises der Schuldverschreibungen haben.</p> <p>Risiko der vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Sofern der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, oder sofern die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit aufgrund des Eintritts eines in den Bedingungen dargelegten Ereignisses zurückgezahlt werden, ist der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann.</p> <p>Reinvestitionsrisiko</p> <p>Der Inhaber von Schuldverschreibungen kann dem Risiko des Reinvestierens ausgesetzt sein aufgrund von freigewordenem Kapital aus den Schuldverschreibungen.</p> <p>Interessenskonflikt – Berechnungsstelle</p> <p>Es besteht ein potentieller Konflikt zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen, insbesondere hinsichtlich bestimmter Feststellungen und Beurteilungen, welche die Berechnungsstelle gemäß der Anleihebedingungen durchführt und hierdurch die Beträge beeinflusst, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen und nach ihrer Rückzahlung zufließen.</p> <p>Währungsrisiko</p> <p>Gläubiger von Schuldverschreibungen, die in einer Fremdwährung denominated sind, sind dem Risiko von Veränderungen des Wechselkurses und der Einführung von Devisenkontrollen ausgesetzt.</p> <p>Da die Globalurkunden in den meisten Fällen von einem oder im Auftrag eines Clearing Systems gehalten werden, müssen sich Investoren auf deren Verfahren zur Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit dem Emittentin verlassen.</p> <p>Festverzinsliche Schuldverschreibungen</p> <p>Ein Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.</p> <p>Risiko betreffend die Kontinuität von Finanzmarkt Benchmarks und</p>
--	--	--

		<p>Referenzsätzen</p> <p>Am 30. Juni 2016 ist die EU-Verordnung ((EU) 2016/1011) über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "Benchmark-Verordnung") in Kraft getreten (diese Indizes im Folgenden die "Benchmarks"). Die Benchmark-Verordnung könnte sich wesentlich auf Schuldverschreibungen auswirken, die auf einen "Benchmark"-Satz oder -Index bezogen sind. Der Wegfall einer Benchmark oder Änderungen in der Art der Verwaltung einer Benchmark könnten eine Anpassung der Emissionsbedingungen, eine vorzeitige Rückzahlung, ein Bewertungswahlrecht durch die Berechnungsstelle, ein Delisting oder andere Konsequenzen für solche auf Benchmarks bezogenen Schuldverschreibungen nach sich ziehen. All diese Konsequenzen könnten sich wesentlich auf den Wert solcher Schuldverschreibungen und die Erträge aus solchen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p>Indexierte Schuldverschreibungen</p> <p>Im Falle von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an einen Index gebunden ist, sehen die in diesem Basisprospekt angelegten Strukturen eine Rückzahlung vor, die nicht unter dem Nennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen liegen kann. Der Gläubiger einer solchen Schuldverschreibung ist jedoch insbesondere dem Risiko von Fluktuationen des Indexstandes und, aus diesem Grund, einer unsicheren Rendite auf die Schuldverschreibung ausgesetzt.</p> <p>Des Weiteren kann der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen sehr volatil sein.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckt. Schuldverschreibungen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben werden, sind auch nicht durch das System der freiwilligen Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft RKÖ gedeckt.</p> <p>Die nach deutschem Recht vorgesehene gesetzliche Vorlegungsfrist kann unter den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen verkürzt werden, in welchem Falle die Gläubiger weniger Zeit haben könnten, Forderungen aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.</p> <p>Gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kann die reguläre Vorlegungsfrist von 30 Jahren (gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB) verkürzt werden. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Nichtzahlung der im Rahmen der Schuldverschreibungen fälligen Beträge muss der Gläubiger die Vorlage der entsprechenden Globalurkunde an die Emittentin veranlassen. Im Fall einer Abkürzung der Vorlegungsfrist erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Gläubiger die ihm zustehenden Beträge nicht erhält, da der Gläubiger weniger Zeit haben wird, seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen im Vergleich zu den Gläubigern von Schuldtiteln, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Vorlegungsfrist gar nicht oder in einem geringeren Maße verkürzen als die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p> <p>Beschlüsse der Gläubiger – Risiken in Verbindung mit der Anwendung des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen</p> <p>Sofern die Anleihebedingungen Beschlüsse der Gläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder durch Abstimmung ohne Versammlung vorsehen, ist ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss der</p>
--	--	---

		<p>Gläubiger überstimmt zu werden. Da ein wirksam zustande gekommener Mehrheitsbeschluss für alle Gläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Gläubigers gegen die Emittentin aus den Bedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.</p> <p>Gemeinsamer Vertreter</p> <p>Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen sehen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vor; daher kann das persönliche Recht des Gläubigers zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Bedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergehen, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Gläubiger geltend zu machen und durchzusetzen.</p> <p>Ein österreichisches Gericht könnte einen Kurator bestellen, um die Rechte und Vertretung der Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger in deren Namen auszuüben, was die Möglichkeit der einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger, ihre Rechte individuell zu verfolgen, beschränken kann.</p> <p>Für Zwecke der Vertretung gemeinsamer Interessen der Gläubiger von Schuldverschreibungen in gemeinsamen Angelegenheiten könnte ein Kurator bestellt werden, der möglicherweise zum Nachteil einzelner oder aller Gläubiger handelt.</p> <p>Da die Globalurkunden in den meisten Fällen durch ein Clearing System gehalten werden, haben sich die Investoren auf deren Prozesse für Transfer, Zahlungen und Kommunikation mit der Emittentin zu verlassen.</p> <p>Die wirtschaftlichen Eigentumsrechte der Anleger können nur über das Clearing System gehandelt werden, und die Emittentin erfüllt ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch Leistung von Zahlungen an das Clearing System zur Weiterleitung an dessen Kontoinhaber.</p> <p>Verminderte Rendite durch Transaktionskosten und Verwahrungsgebühren</p> <p>Die tatsächliche Rendite eines Schuldverschreibungsgläubigers kann durch Transaktionskosten und Verwahrungsgebühren erheblich geringer sein als die angegebene Rendite.</p> <p>Kreditfinanzierung</p> <p>Soferne Käufe von Schuldverschreibungen kreditfinanziert werden, und die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht (vollständig) erfüllt werden können, oder wenn deren Kurs fällt, hat der Schuldverschreibungsgläubiger nicht nur einen Verlust im Rahmen seines Investments zu vergegenwärtigen, sondern muss noch den hierfür aufgenommen Kredit samt Zinsen zurückzahlen.</p> <p>Risiko eines potenziellen Interessenkonflikts</p> <p>Einige der Platzeure und der mit ihnen verbundenen Unternehmen haben sich an Transaktionen im Investmentbanking und/oder im Kommerzbankgeschäft beteiligt und werden dies voraussichtlich auch in der Zukunft tun und könnten Dienstleistungen für die Emittentin und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erbringen.</p> <p>Gesetzesänderung</p> <p>Es können keine Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen etwaiger künftiger Änderungen des deutschen Rechts, des österreichischen Rechts oder des</p>
--	--	--

		<p>europäischen Rechts, das unmittelbar in Deutschland oder Österreich anwendbar ist, getroffen werden. Solche Gesetzesänderungen können insbesondere die Einführung neuer Regelungen umfassen, gemäß denen es den zuständigen Behörden in Österreich ermöglicht wird, Gläubiger dieser Schuldverschreibungen unter bestimmten Umständen an den Verlusten der Emittentin zu beteiligen.</p> <p>Steuerliche Auswirkungen auf die Anlage</p> <p>Eine Effektivverzinsung auf die Schuldverschreibungen könnte durch die Steuererhebung auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen geringer ausfallen.</p> <p>Vorgeschlagene EU-Finanztransaktionssteuer</p> <p>Falls eine Finanztransaktionssteuer eingeführt wird, können Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen einer diesbezüglichen Besteuerung unterliegen.</p> <p>Zahlungen aus den Schuldverschreibungen könnten einem US-Steuerabzug unter FATCA unterliegen</p> <p>In bestimmten Fällen unterliegen Zahlungen aus bzw. im Hinblick auf Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 2018 möglicherweise einem US-Steuerabzug gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (allgemein als FATCA bezeichnet) oder einem ähnlichen Gesetz, das einen zwischenstaatliches Konzept von FATCA umsetzt.</p>
--	--	---

		<p style="text-align: center;">Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich</p> <p>Berechnungsstelle: Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Entfällt. Soweit der Emittentin bekannt ist, liegen bei keiner Person, die bei dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die für die Schuldverschreibungen und/oder das Angebot wesentlich sein könnten.</p> <p>Einzelne der unter diesem Emissionsprogramm ernannten Platzeure und ihre Tochtergesellschaften haben Geschäfte mit der Emittentin im Investment Banking und/oder kommerziellen Bankgeschäft getätigt und können dies auch in Zukunft tun und Dienstleistungen für die Emittentin im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erbringen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt; die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.</p>